Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

1. Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	02.12.2026	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2026	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht) — Nein ☐ Ja ☒

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit: (Einnahmen sind im WiPlan vorgesehen) — Nein ☐ Ja ☒

☒ in voller Höhe ☐ teilweise _____ €
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./. 230.000 €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der „Allevo Kommunalberatung“ vom 28.09.2026 und dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2027 - 2029 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen. Der Gemeinderat stimmt dem in **„Vorschlag A“** genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 v. H** zu.

2. Der Gemeinderat der Stadt Offenburg beschließt die Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren“ gemäß Anlage 2.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat die Friedhofsgebühren zuletzt im Dezember 2023 beschlossen, sie gelten seit 01.01.2024. Ferner hat die Stadt Offenburg bis zum 31.12.2026 zur bisherigen Umsatzsteuerregelung optiert. Ab dem 01.01.2027 ist die Stadt Offenburg Unternehmerin gem. § 2 UStG. Demnach werden auch im Bereich des Bestattungswesens verschiedene Leistungen umsatzsteuerpflichtig, welche in der Änderungssatzung entsprechend ersichtlich sind.

Wie bereits angekündigt, erfolgte eine aktuelle Überprüfung und Neukalkulation, um den Kostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen für die Jahre 2027 - 2029 festzulegen.
Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde - wie bereits in vorangegangenen Kalkulationen - von der „Allevo Kommunalberatung GmbH“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt.

II. Verfahren

Vor einer Änderung der Friedhofsgebühren und der entsprechenden Friedhofssatzung ist folgender Beratungsumfang und Zeitplan vorgesehen:

- Vorberatung in den Ortschaftsrats-Sitzungen ab 04.11.2026
- Vorberatung im Technischen Ausschuss am 02.12.2026
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.12.2026
- Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührenordnung mit entsprechendem Gebührenverzeichnis zum 01.01.2027

Eine persönliche Vorstellung und Erläuterung der Gebührenkalkulation in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2026 durch einen Mitarbeiter von der „Allevo Kommunalberatung GmbH“ wird verzichtet.

III. Vorbemerkung

III.1 Ermessensentscheidungen des Gemeinderats

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument des Gebührensatzes auf Basis der rechnerischen Endergebnisse. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Gemeinderat hat die Ermessensentscheidungen - wie in den Vorbemerkungen (Anlage 1 Allevo - Seite 6 und 7) dargelegt - in folgenden Bereichen zu treffen:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

1. Gebührensatz

1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
2.2 Kalkulationszeitraum
2.3 Höhe der Abschreibungssätze
2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

3. Prognose und Schätzungen

Die genauen Ergebnisse sind über die Zukunft nicht bekannt. Daher wurden für folgende Bereiche Prognosen und Schätzungen ermittelt:

3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das in der Kalkulation aufgezeigte Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage gründlich aufbereitet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

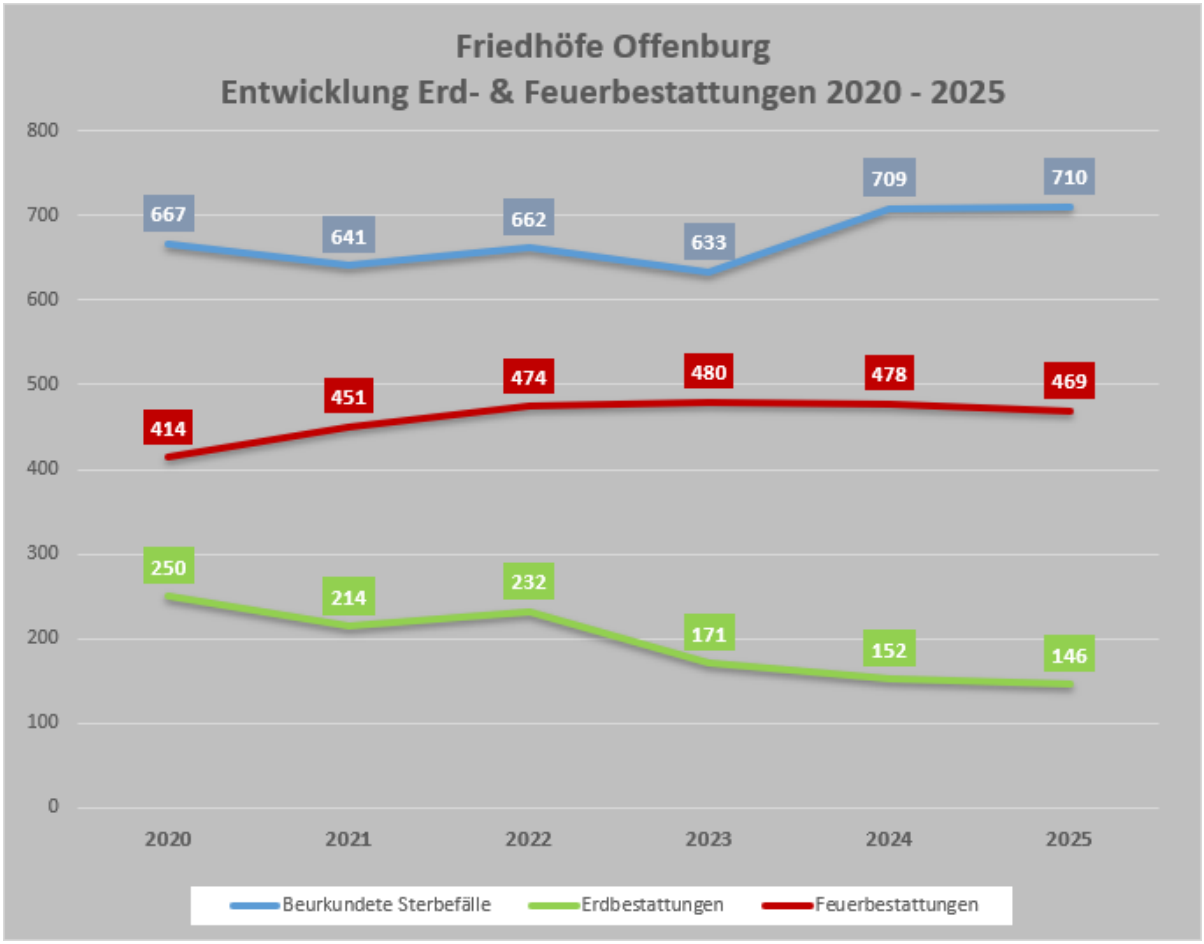
Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

III.2 Entwicklung der Bestattungen 2020 – 2025

Die Anzahl der beurkundeten Sterbefälle in Offenburg bewegte sich in den letzten sechs Jahren auf einem konstant hohen Niveau. Nach einem zwischenzeitlichen Höchststand im Jahr 2024 mit **709 Fällen** verbleiben die Zahlen auch im Jahr 2025 mit **710 Fällen** auf diesem Rekordwert.

Auffällig ist der starke Wandel bei den Bestattungsarten: Während die Erdbestattungen seit 2020 kontinuierlich von **250 auf 146 Fälle** sanken, hat sich die Feuerbestattung als dominierende Form etabliert. Sie stieg von **414 Fällen (2020)** auf einen Spitzenwert von **480 Fällen (2023)** und ging bis 2025 nur leicht auf **469 Fälle** zurück. Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Stadt Offenburg auch weiterhin mit einer hohen Auslastung ihrer Friedhöfe planen muss.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

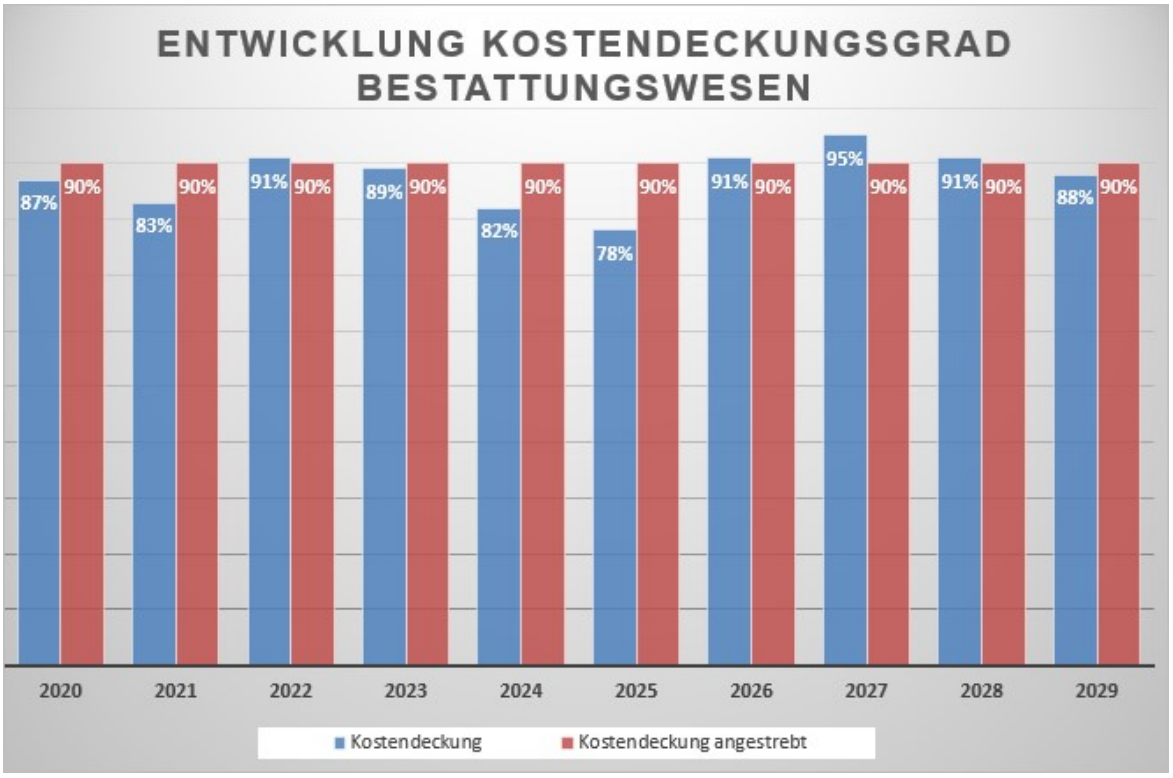
Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

III.3 Entwicklung des Kostendeckungsgrades im Bestattungswesen (2020 – 2029)

Die vom Gemeinderat vorgegebene Zielmarke von 90 % Kostendeckung konnte im betrachteten Zeitraum im Durchschnitt gut eingehalten werden, zeigt jedoch über die Jahre deutliche Schwankungen.

Nachdem für die Anfangsjahre solide Werte kalkuliert wurden (87 % für 2020 und 91 % für 2022), führt eine Phase steigender Kosten zu einem erwarteten **Tiefpunkt von 78 % im Planjahr 2025.** Für den anschließenden **Prognosezeitraum ab 2026 wird mit einer spürbaren Stabilisierung gerechnet,** welche die Vorgaben zeitweise deutlich übertreffen soll – mit einem **prognostizierten Höchststand von 95 % im Jahr 2027**. Zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2029 pendelt sich der Kostendeckungsgrad laut Vorschau mit **88 %** wieder knapp unterhalb der Zielvorgabe ein



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

III.4 Wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Friedhofswesens

Die Kalkulation umfasst ausschließlich die gebührenfähigen Kosten. Nicht berücksichtigt werden hiervon:

1. der kalkulierte Abmangel
2. der Anteil des öffentlichen Grüns
3. der Abmangel nicht gebührenrelevanter Kosten (Kriegsgräber etc.)

zu 1. Kosten (Allevo - Seite 93) 100 % 2.650.203 EUR
Gebühreneinnahmen p.a. (Allevo - Seite 93) 90 % ./. 2.375.638 EUR
kalkulierter Abmangel 10 % = 274.565 EUR

zu 2. Anteil öffentliches Grün (Allevo - Seite 94)
(Fläche/Kosten) Näheres auch unter IV.1 202.931 EUR

zu 3. Abmangel nicht gebührenrelevanter Kosten
Leistungsfremd u.a. Kriegsgräber, Ehrengräber etc.
(Allevo Seite 39) Ø 2023-2025 9.459 EUR

Ø Aufwand / Abmangel TBO Friedhöfe p.a. Ø 486.955 EUR

4.1 Finanzielle Situation und Gebührenkalkulation

- **Gesamtzuschussbedarf der TBO:** Der ungedeckte Gesamtaufwand für das Friedhofswesen beläuft sich im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 auf jährlich rund 487.000 Euro. Dieser Fehlbetrag setzt sich aus dem kalkulierten gebührenseitigen Abmangel (ca. 275.000 Euro) sowie den gesetzlich nicht gebührenfähigen Kosten für das öffentliche Grün und die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber zusammen.
- **Aktuelle Kostentragung:** Dieser jährliche Gesamtzuschussbedarf wird derzeit von den Technischen Betrieben Offenburg (TBO) getragen. Eine Verrechnung oder Erstattung (u. a. für den Anteil des öffentlichen Grüns als gesamtgesellschaftliche Aufgabe) zwischen dem Kernhaushalt der Stadt und dem Eigenbetrieb erfolgt bislang nicht.
- **Vorgaben des Gemeinderats:** Der Gemeinderat nimmt die Situation zur Kenntnis. Entsprechend des Beschlusses gilt ein **Ziel-Kostendeckungsgrad von 90 %**.
- **Verzicht auf Altlasten-Ausgleich:** Um eine zusätzliche, übermäßige Erhöhung der aktuellen Gebührensätze zu vermeiden, bleibt die

Beschlussvorlage
Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

Unterdeckung der Vorjahre in der neuen Kalkulation unberücksichtigt. Das Recht auf einen Ausgleich rechtlich zulässiger Unterdeckungen in späteren Kalkulationsperioden bleibt davon unberührt.

4.2 Kostentreiber und betriebliche Rahmenbedingungen

- **Enorme Preissteigerungen:** Tarifsteigerungen sowie die allgemeine Teuerung bei Personal-, Material-, Fremdleistungen, Inneren Verrechnungen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen haben zu deutlich erhöhten Betriebskosten geführt.

  Im Vergleich zum Basisjahr 2023 (vorherige Kalkulation 2024 bis 2026) ist eine Gesamtkostensteigerung von rund 369 TEUR zu verzeichnen. Diese erhebliche Gebührenanpassung resultiert aus bereits entstandenen Mehrkosten seit 2023 sowie einer prognostizierten Preissteigerung von 3 % pro Jahr (insgesamt 9 %) für den neuen Kalkulationszeitraum.

  Sanierung des Verwaltungsgebäudes
  Für das Haushaltsjahr 2027 ist die Modernisierung des über 60 Jahre alten Verwaltungsgebäudes der Friedhofsverwaltung (Weingartenstraße 78) vorgesehen. Der geplante Kostenrahmen für diese investive Einzelmaßnahme beläuft sich auf insgesamt rd. 250 TEUR**.** Diese Maßnahme führt zu einer entsprechenden Kostensteigerung im Teilhaushalt und wirkt sich ebenso auf diese Gebührenkalkulation aus.

  Die wesentlichen Preissteigerungen sind wie folgt zu verzeichnen:

Personalkosten	(+181 TEUR)
Umlage Gebäudeservice	(+ 71 TEUR)
Inneren Verrechnungen	(+ 58 TEUR)
Fremdleistungen	(+ 38 TEUR)
Verzinsung & Abschreibung	(+ 21 TEUR)

- **Fokus auf das Wesentliche:** Die Betriebskosten stiegen trotz einer strikten Beschränkung der Maßnahmen auf das notwendige Sanierungs- und Unterhaltungsniveau.

4.3 Infrastruktur, Fallzahlen und strategische Ausrichtung

- **Umfangreiches Wegenetz:** Der Aufwand begründet sich maßgeblich in der Unterhaltung von insgesamt **13 Friedhöfen**, die sich alle in einem guten Zustand befinden. Dies ist das Ergebnis sukzessiver Investitionen der vergangenen Jahren, insbesondere in den Ortsteilen.

Beschlussvorlage
Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

- **Besonderer Pflegeaufwand:** Der historische Waldbachfriedhof nimmt in Offenburg durch die Einstufung als Kulturdenkmal eine Sonderstellung ein. Das spiegelt sich letztendlich im Pflegeanspruch und den Unterhaltungskosten wider.

- **Stabile Prognosen:** Die Bestattungszahlen bewegen sich auf einem hohen Niveau. Da keine nennenswerten Fallzahlsteigerungen erwartet werden, ist die zukünftige Prognose konservativ gerechnet. Höhere Fallzahlen würden das Betriebsergebnis jedoch positiv beeinflussen.

- **Qualitäts- und Angebotsziele:** Die Verwaltung strebt eine fortlaufende Verbesserung der Service- und Beratungsqualität an. Zudem soll das kundenorientierte, breitgefächerte Grabangebot bedarfsgerecht und Nachfrage orientiert auf den Friedhöfen weiterentwickelt werden.

IV. Gebührenkalkulation

IV.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gebührenfähigen Kosten sind in § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) definiert. Danach sollen durch die Benutzungsgebühren alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Dazu gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Grundsätzlich gilt das Kostendeckungsgebot, d. h. 100 % der gebührenfähigen Kosten sollen auch durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Gebührensätze im Hinblick auf die hierfür erlangte Leistung nicht mehr vertretbar und zumutbar sind (Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann allerdings auch einen niedrigeren Kostendeckungsgrad beschließen. Das sich daraus ergebende Defizit ist dann durch allgemeine Steuermittel auszugleichen.

Ferner kann die Gebührenhöhe auch als Steuerungsinstrument eingesetzt werden, um den Gesamtdeckungsgrad der Einrichtung zu erhalten.

Das gebührenrelevante kalkulatorische Ergebnis weicht generell vom handelsrechtlichen Ergebnis - so wie es im Jahresabschluss der TBO ausgewiesen wird - in mehreren Punkten ab. Bei der Gebührenkalkulation sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen.

Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, die nicht in direktem Zusammenhang zur gebührenpflichtigen Leistungserstellung stehen, müssen abgezogen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

Des Weiteren wurden die Kosten für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf Friedhöfen nicht berücksichtigt. Ausgangspunkt zur Bestimmung des öffentlichen Grünanteils ist das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, d. h. die Friedhofsnutzer dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung stehen. Die Pflegekosten für das öffentliche Grün wurden im Verhältnis des Grünpflegeaufwands der Friedhofsflächen ermittelt und angesetzt. Von rund 22 Hektar Friedhofsfläche sind rund 3,6 Hektar für öffentliches Grün angerechnet worden. Dies entspricht rund 16,5 %. Aktuell liegen die Kosten des öffentlichen Grüns bei rund 203 TEUR p.a. In Vorjahreszeiträumen wurden bis 2019 = 105 TEUR bzw. ab 2020 = 121 TEUR p.a. und ab 2024 = 158 TEUR angesetzt. Diese Kosten können nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

IV.2 Kalkulationsgrundlagen

Der Kalkulationszeitraum für die Neufassung der Friedhofsgebühren umfasst die Jahre 2027 bis 2029. Als fundierte Grundlage für diese Gebührenkalkulation wurden die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten, die Gebührenerlöse und die Fallzahlen des zurückliegenden Zeitraums **2023 bis 2025** herangezogen und als Basis für die künftige Prognose verwendet. Für die Kalkulation dient primär die Wirtschafts- und Investitionsplanung 2026; für die Folgejahre 2027 bis 2029 wird eine kalkulatorische Kostenerhöhung von 3,0 % p. a. eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde mit einem marktüblichen Wert von 2,7 % angesetzt (siehe Anlage 1 ab Seite 66).

Die Firma Allevo kalkuliert, wie von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zulässig, nach dem kombinierten fall- und flächenbezogenen Modell. Dieses wird über grabartidentische Kosten (Fixkosten) und grabartbezogene Kosten (variable Kosten) abgebildet. Dies bewirkt, dass die Grabgebühr nicht ausschließlich nach der reinen Fläche der Grabstätte, sondern maßgeblich nach der Anzahl der maximal möglichen Bestattungen je Grabart ermittelt wird. Das System hat den Vorteil, dass sich strukturelle Schwankungen zwischen Erd- und Feuerbestattungen sowie zwischen flächenmäßig kleinen und großen Gräbern nicht wesentlich auf die Gesamt-Gebühreneinnahmen auswirken. Dieses System hat sich in den letzten Jahren in Offenburg bewährt.

Nach aktueller Rechtslage unterliegen spätestens ab dem 01.01.2027 alle Leistungen, derer sich die Bürgerinnen und Bürger auch bei „privaten Dritten bedienen könnten“, nach § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht. Ausgenommen hiervon sind Leistungen, bei denen eine Nebenleistung untrennbarer Bestandteil der hoheitlichen Hauptleistung wird. Dies trifft auf die Pflegekosten für die „Alternativen Bestattungsarten“ zu. Bei den betroffenen, umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden die um die Mehrwertsteuer erhöhten Beträge ebenfalls zum 01.01.2027 wirksam.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

IV.3 Entwicklung der einzelnen Gebühren

Die Verwaltung orientiert sich an den früheren Vorgaben des Gemeinderats mit dem genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 v.H.** und schlägt vor, die Gebühren nach dem **„Vorschlag A“** der „Kommunalberatung Allevo“ umzusetzen (Anlage 3 - Gebührenverzeichnis ab 01.01.2027). „Vorschlag B – Kostendeckungsgrad 100 %“ hätte weitaus höhere Gebührensteigerungen zur Folge.

Die Gebühren für Dienstleistungen (darunter fallen die Verwaltungsgebühren und Bestattungsgebühren) und Pflegekosten für die Rasen- und Staudengräber schlagen mit einer prozentualen Erhöhung von **4 - 9 %** zu Buche. Dies ist vorranging der Steigerung der Personalkosten geschuldet.

Näheres siehe auch hierzu in der Gebührenkalkulation (Anlage 1) Seite 9 – 13 bzw. Seite 93 - 94.

Auf die wesentlichen Veränderungen wird explizit eingegangen:

Zu Pos. 2.1.1 - **Nutzung der Aufbahrungsräume / Kühlräume / Waschräume**

Die Abschiedsräume wurden die letzten Jahre sukzessive umgestaltet und saniert. Es stehen auf dem Stadtfriedhof Weingarten fünf, und je ein in Zunsweier und Elgersweier passable und ordentlich ausgestattete Abschiedsräume mit moderner Technik zur Verfügung. Im Kallkulations- zeitraum fallen keine weiteren Umbaukosten für diesen Bereich an. Daher verringert sich die Gebühr für die Nutzung der Aufbahrungsräume von 170 EUR auf 158 EUR. (-7%). Die Gebühr für die Nutzung des rituellen Waschraums bleibt unverändert bei 150 EUR. Die Nutzung diese Raumes
für Bestatter verringert sich um 5 € von 100 EUR auf 95 EUR (-5%).

Zu Pos. 2.2.1 - **Nutzung der Aussegnungshalle / Friedhofskapelle zur Trauerfeier**

Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle wird um 10 € pro Fall erhöht, was einer Steigerung von **4 %** entspricht.
Trotz der umfassenden Sanierung der Waldbachkapelle und dem behindertengerechten Umbau der Toilettenanlagen in den Jahren 2020/2021 konnte die Gebühr zuvor seit dem Jahr 2011 stabil gehalten werden. Die allgemein gestiegenen Kosten machen diese Anpassung in der aktuellen Kalkulation nun jedoch notwendig.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

Zu Pos 2.3.7 – **Bestattungsgebühren Urnenbeisetzungen**

Durch Optimierungen im Betriebsablauf - u. a. durch den Einsatz eines motorbetriebenen Erdbohrers und somit der Reduktion der Arbeitszeit - konnte der Preisaufschlag auf diese Hauptleistung auf rund **10 %** abgefedert werden.

Zu Pos. 3.1 bis 4.11 - **Entwicklung der Grabnutzungsgebühren**

Die Grabnutzungsgebühren erfahren die größte Steigerung. Sie steigen im Zeitraum 2027–2029 drastisch um 33 % bis 46 %**,** da im Vergleich zum Basisjahr 2023 eine Gesamtkostensteigerung von (369 TEUR) aufgefangen werden muss. Diese erhebliche Gebührenanpassung resultiert aus bereits entstandenen Mehrkosten seit 2023 sowie einer prognostizierten Preissteigerung von
3 % pro Jahr (insgesamt 9 %) für den neuen Kalkulationszeitraum**.**

Zu Pos. 5.1 – 5.4 - **Grabeinfassungen / Plattenwege**

Aufgrund gestiegener Beschaffungskosten und entsprechender Preisanpassungen der Zulieferer für Materialien (insbesondere Natursteinplatten) werden die Gebührenpositionen um **11 % und 12 %** angepasst.

Zu Pos. 6.1 bis 7.3 – **Sonstiges / Namensschilder / Grababräumungen**

Für diese Leistungen wird künftig die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % fällig. Auch hier sind in Einzelfällen für bestimmte und ausgewählte Schriftsteine zur Namensnennung in Gemeinschaftsanlagen durch entsprechende Preisanpassungen der Zulieferer für Materialien enorme Preissteigerungen entstanden. Hier liegen die notwendigen Preisanpassungen bei **1 % bis 26 %,** im Einzelfall bei 67 %.

IV.4 Entwicklung der Bestattungskosten

In der Übersicht (Anlage 1 - Seite 19 und 20) werden die Gebührenanpassungen mit den jeweiligen Gesamtleistungen dargestellt. Es sind die fünf häufigsten Bestattungsarten. Beispielhaft werden die einzelnen Gebühren nach der Regelleistung dargestellt. Dies umfasst die Leistungen für:

- die Verwaltungsgebühr zur Annahme Verstorbener / Urnen
- die Bestattungsgebühr (das Öffnen und Schließen der Grabstätte)
- Stellung der Bestattungsordner oder Stellung der Sargträger / Urnenträger
- Benutzung der Aussegnungshalle
- die Grabnutzungsgebühren

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
141/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen Reno Beathalter	9276-216	21.10.2026

Betreff: Bestattungswesen Gebührenkalkulation und Änderung Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2027.

- wahlweise Grabeinfassung, Pflegekosten und Beschriftungen

Die Erhöhungen bewegen sich in diesen Beispielfällen im „gewogenen“ Durchschnitt zwischen **19 %** beim Reihengrab und **32 %** beim Urnenwahlgrab. Ergänzend wird mitgeteilt, dass beim „Vorschlag B“ = Kostendeckung 100 %, in diesen Beispielfällen die „gewogene“ Erhöhung bei 28% und 49% liegen würde.

V. Kostenentwicklung - Kommunaler Vergleich

Der interkommunale Vergleich bezieht sich auf eine Gruppe von 18 Städten in Baden-Württemberg mit ähnlicher Größe und Struktur wie Offenburg, die insgesamt einen repräsentativen Querschnitt durch Baden-Württemberg bilden.

Die Gebühren von Offenburg liegen im Schnitt rund 13 % über dem errechneten Mittel (siehe Anlage 5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen unterschiedliche Deckungsgrade für die Friedhofsgebühren festgelegt haben

Anlagen

Anlage 1: Vorbemerkungen Kalkulation „Allevo“ Seite 1 - 8 und Übersicht Kalkulationsergebnisse „Allevo“ Seite 9 - 94
Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren
Anlage 3: Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis
Anlage 4: Übersicht Bestattungen 2020 - 2025
Anlage 5: Bestattungsgebühren interkommunaler Vergleich